



AXA Stiftung  
Berufliche Vorsorge

# Anlagereglement

AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur

## 1. Grundsätze

Dieses Anlagereglement gilt für die Anlage des kollektiven Stiftungsvermögens. Es legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der AXA Stiftung Berufliche Vorsorge (nachfolgend «Stiftung» genannt) zu beachten sind.

Für die Anlage von freien Mitteln eines Vorsorgewerks, die im Rahmen einer vom Stiftungsrat zugelassenen Vorsorgelösung in eigener Verantwortung der Personalvorsorge-Kommission erfolgt, gilt das separate Anlagereglement Custom Invest.

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.

Die Stiftung ist sich als Anlegerin der ethischen, ökologischen und sozialen Verantwortung bewusst und berücksichtigt diese nach Möglichkeit bei den Anlageentscheiden. Die Stiftung wählt ihre Vermögensanlagen sorgfältig aus, bewirtschaftet und überwacht diese. Sie achtet darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestands (Art. 50 Abs. 1 und 2 BVV 2).

Verantwortlich ist das oberste Organ, welches die Vermögensanlage nachvollziehbar, entsprechend den Kriterien einer angemessenen Risikoverteilung, der Gewährleistung der Liquidität für die Erbringung der Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen sowie dem Anstreben eines entsprechenden Ertrages, gestützt auf dieses Reglement vornimmt (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG sowie Art. 50 Abs. 3, Art. 51 und Art. 52 BVV 2).

Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-I) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevanter Regelungen verpflichtet.

Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft der Stiftungsrat als oberstes Organ, in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und dem unabhängigen, ex-

ternen Anlageexperten, Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.

Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von ihrer finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestands abhängig.

Die Vermögensanlagen

- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
- erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.

Zur Umsetzung der Anlagestrategie setzt die Stiftung folgende Mittel ein:

- Eine Anlageorganisation und Kompetenzregelung, die einen effizienten und nach dem Vier-Augen-Prinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
- Ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
- Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Liquiditätsplan und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

Alle Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Der in diesem Anlagereglement verwendete Begriff «Vermögensverwalter» bezieht sich auf externe Vermögensverwalter nach Art. 48f Abs. 4 BVV 2 bzw. auf Finanzdienstleister nach Art. 2 FINIG.

## 2. Allgemeine Anlagerichtlinien

Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anlagevorschriften des BVG, der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sowie – sofern anwendbar – die aus dem FinfraG/der FinfraV fließenden Handelsregeln sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2, sind die erforderlichen Erweiterungsgründungen vorzunehmen.

Die Stiftung erlässt im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen eine Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation), die auf die anlagepolitische Risikofähigkeit abgestimmt ist und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

Die Anlagestrategie wird von der Stiftung mindestens alle 3 Jahre, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und, wenn nötig, angepasst. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im Anhang 1 dargestellt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Anhang 2) bzw. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (Anhang 4, Ziffer 4).

Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die im Anhang 4 und Anhang 5 enthalten sind.

## 3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden 3 Ebenen:

- Stiftungsrat
- Anlageausschuss
- Geschäftsführer

Die Berichterstattung erfolgt gemäss Kapitel 4 dieses Anlagereglements.

### 3.1. Stiftungsrat

#### 3.1.1. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats ist in der Stiftungsurkunde definiert.

### 3.1.2. Hauptaufgaben und Kompetenzen im Bereich Vermögensanlage

#### 3.1.2.1. Anlagestrategie

Der Stiftungsrat:

- genehmigt die langfristige Anlagestrategie (Art. 50 - 52 BVV 2), die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2.
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.
- überprüft mindestens alle 3 Jahre, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2.
- kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.

#### 3.1.2.2. Umsetzung

Der Stiftungsrat:

- kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Anlageausschuss, eine zentrale Depotstelle (Global Custodian), eine Fondsleitung sowie an einen Vermögensverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f BVV 2 und Art. 49a Abs. 2 lit. d BVV 2).
- entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
- regelt und kontrolliert die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 71a BVG und Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2) der Stiftung. Er erstattet den Versicherten mindestens einmal jährlich darüber Bericht.
- entscheidet über den Vermögensverwalter (vgl. Abschnitt «Der Vermögensverwalter»), mit dem die Stiftung zusammenarbeiten soll und regelt dessen Tätigkeit mittels klar definiertem Verwaltungsauftrag und spezifischen Anlagerichtlinien.
- sorgt dafür, dass mit dem Vermögensverwalter eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.
- kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Handhabung sowie Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
- kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2).

- kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen des FinfraG.
- hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs.1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/ der FinfraV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten in diesem Anlagereglement fest.
- kann weitere Richtlinien zur Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente erlassen.

### 3.1.2.3. Allgemein

Der Stiftungsrat:

- trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
- legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
- entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven auf Antrag des Anlageausschusses.
- ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Anlageausschusses und den unabhängigen, externen Investment Controller sowie den unabhängigen, externen Anlageberater.

## 3.2. Anlageausschuss

### 3.2.1. Zusammensetzung

Der Anlageausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Stiftungsrats, dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme) sowie dem unabhängigen, externen Investment Controller zusammen. Der Stiftungsrat kann weitere interne oder externe Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) in den Anlageausschuss wählen.

### 3.2.2. Hauptaufgaben und Kompetenzen

#### 3.2.2.1. Allgemein

Der Anlageausschuss:

- überwacht die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur durch den Vermögensverwalter.
- beantragt die Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie und bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.
- stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem

Einsatz der unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.

- tagt mindestens viermal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.
- führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.

### 3.2.2.2. Aufgaben des Anlageausschusses

Der Anlageausschuss bereitet für den Stiftungsrat folgendes vor:

- Asset Liability Studien
- Anpassungen des Anlagereglements
- Anpassungen der Anlagerichtlinien
- Aufbau der Vermögensanlagen (Umsetzung Anlagestrategie) in Zusammenarbeit mit dem Vermögensverwalter
- Empfehlungen bzgl. Umfang der Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte
- Umgang mit dem Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung
- Empfehlungen von allfällig erforderlichen Korrekturmassnahmen basierend auf dem Anlageerfolg des Vermögensverwalters
- Empfehlungen von allfällig erforderlichen Korrekturmassnahmen hinsichtlich des vom Geschäftsführer erstellten Liquiditäts- und Anlageplanes
- Berichtserstattung zum geführten Dialog mit dem Vermögensverwalter

## 3.3. Geschäftsführer

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers umfassen im Bereich Vermögensanlagen insbesondere:

### 3.3.1. Anlagestrategie

Der Geschäftsführer:

- überwacht und informiert den Stiftungsrat über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.

### 3.3.2. Umsetzung

Der Geschäftsführer:

- ist im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel auf den Vermögensverwalter.
- beschafft liquide Mittel vom Vermögensverwalter gemäss Weisung des Anlageausschusses.

- ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die operative Liquidität.
- verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48I Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.
- ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfragG/FinfraV zuständig und erstattet der Anlagekommission regelmässig darüber Bericht.
- ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung gemäss Ziffer 6 und Anhang 4 Ziffern 5 und 6 verantwortlich und erstattet dem Anlageausschuss regelmässig darüber Bericht.

### 3.3.3. Allgemein

Der Geschäftsführer:

- ist beratendes Mitglied im Anlageausschuss.
- bereitet die Sitzungen des Anlageausschusses vor.
- ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle (Global Custodian), die Fondsleitung und den Vermögensverwalter.

### 3.4. Unabhängiger, externer Anlageberater

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des unabhängigen, externen Anlageberaters werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt und umfassen insbesondere:

#### 3.4.1. Anlagestrategie

Der unabhängige, externe Anlageberater:

- unterstützt die zuständigen Gremien/Personen bei der Umsetzung der Anlagestrategie.
- erarbeitet bei Bedarf Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie.
- erarbeitet bei Bedarf Entscheidungsgrundlagen für die Optimierung der Anlagestrategie im Hinblick auf die Leistungsverpflichtungen.
- berechnet jährlich die strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven.
- unterstützt den Geschäftsführer bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.

### 3.5. Unabhängiger, externer Investment Controller

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des unabhängigen, externen Investment Controllers werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt und umfassen insbesondere:

#### 3.5.1. Umsetzung Anlagestrategie und Anlagetätigkeit

Der unabhängige, externe Investment Controller:

- unterstützt die zuständigen Gremien/Personen bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit des Vermögensverwalters.
- ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Controlling zur Anlagetätigkeit des Vermögensverwalters.
- überprüft mindestens alle 2 Jahre die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlage Richtlinien.

#### 3.5.2. Allgemein

Der unabhängige, externe Investment Controller:

- steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und dem Geschäftsführer als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.
- kann sich bei Bedarf jederzeit an den Stiftungsratspräsidenten wenden.

### 3.6. Vermögensverwalter

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 (inkl. Art. 48h-I BVV 2) sowie Art. 48f Abs. 4 erfüllen.

#### 3.6.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Der Vermögensverwalter:

- ist verantwortlich für die Verwaltung des Anlagevermögens im Rahmen eines klar definierten Verwaltungsauftrages.
- führt die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch.
- berichtet dem Stiftungsrat und dem Anlageausschuss periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellt er einen Bericht über seine Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportiert bei Bedarf mündlich vor dem Stiftungsrat und dem Anlageausschuss.

### 3.6.2. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

- Langfristiges Übertreffen der Benchmarkrendite nach Kosten.
- Die Beurteilung der Zielerreichung erfolgt anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften der vereinbarten Benchmark.
- Qualität der Zusammenarbeit

### 3.6.3. Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung und Überwachung

#### 3.6.3.1. Grundsätze für die Auswahl

Die Auswahl des Vermögensverwalters erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess. Die Marktkonformität des Vermögensverwaltungsauftrages wird durch den Stiftungsrat regelmässig überprüft.

Als externer Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche die Anforderungen gemäss Art. 24 FINIG, Art. 48f Abs. 2 sowie Abs. 4 BVV 2 sowie folgende Kriterien erfüllen:

- Stabile Organisation und angemessene Ressourcen (Infrastruktur, Mitarbeiter).
- Nachvollziehbarer und transparent aufgezeigter Investitionsansatz sowie klar strukturierte Prozesse.
- Fähigkeit, mit der zentralen Depotstelle (Global Custodian) und der Fondsleitung einwandfrei zusammenarbeiten zu können.
- Überdurchschnittliche Ausbildung und Erfahrung der für das Mandat verantwortlichen Personen.
- Klar geregelte Verantwortlichkeiten inkl. der für das Mandat verantwortlichen Fachleute (Hauptverantwortlicher und Stellvertreter).
- Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren für institutionelle Kunden.

#### 3.6.3.2. Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung an den Vermögensverwalter erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragsbeschriebs und muss, zusätzlich zu den allgemeinen Vereinbarungen, ebenfalls mindestens folgende Punkte schriftlich regeln:

#### Rechtliche Aspekte

- Massgebliche gesetzliche Vorschriften
- Umsetzung der reglementarischen Vorschriften oder internen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung mittels Instruktion an den Vermögensverwalter

- Bestätigung, dass die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 4 BVV 2 erfüllt werden.
- Grundsatz der persönlichen Ausführung bzw. Regelung der Substitution/Delegation
- Sorgfalt und Haftung
- Best Execution
- Integrität und Loyalität (Pflicht zur Einhaltung von Art. 48f-I BVV 2) und der SFAMA-Charta oder eines gleichwertigen Regelwerks
- Pflicht zur Nichtentgegennahme von Leistungen Dritter (Retrozessionen/Kommissionen/Rabatte/Soft-Commissions etc.) bzw. zur Offenlegung von vertraglich nicht ausdrücklich vereinbarten Leistungen Dritter sowie zu deren vollständigen Weiterleitung.
- Pflicht zur jährlichen detaillierten Berichterstattung über die Einhaltung von Art. 48f-I BVV 2, namentlich über die Handhabung der Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2) und Interessenkonflikte (Art. 48h BVV 2) sowie über die Vermögensvorteile nach Art. 48k und I BVV 2.
- Handhabung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten (u.a. Aktionärsrechte)
- Vertraulichkeit/Geheimhaltung
- Anwendbares Recht/Gerichtsstand
- Kündigung (in angemessener Frist)

#### Anlagespezifische Aspekte

- Beginn (Übergangsfrist) des Mandates
- Startvolumen
- Anlageziel
- Benchmark (Vergleichsindex)
- Referenz-Währung CHF
- Risikobegrenzung (z.B. Investitionsgrad max. 100%, Verbot von Leverage)
- Zulässige Anlagen/Anlagerichtlinien (gemäss Anhang 4)
- Einsatz derivativer Instrumente (gemäss Anhang 4, Ziffer 4; nur auf jederzeit gedeckter Basis)
- Verfolgung eines «Best in Class-Ansatzes» bei der Auswahl von Anlagen inkl. Dokumentation über den Auswahlprozess bei Anlagen (z.B. beim Einsatz von Drittfonds)
- Dokumentation über den Umgang mit ESG-Kriterien im Anlageprozess
- Einsatz Kollektivanlagen (gemäss Anhang 4)
- Berichterstattungs-/Informationspflichten (gemäss Ziffer 4)
- Gebühren/Kosten (abschliessende Aufzählung)
- Steuern/Abgaben
- Personelle Zuständigkeiten/Änderungen beim Vermögensverwalter
- Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle (Global Custodian) resp. der Fondsleitung

### **3.6.3.3. Grundsätze für die Überwachung**

Der Vermögensverwalter wird im Rahmen des Investment Controllings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden von der Depotbank, vom Vermögensverwalter, von der zentralen Depotstelle (Global Custodian), der Fondsleitung und vom unabhängigen, externen Investment Controller bereitgestellt.

### **3.7. Zentrale Depotstelle (Global Custodian)**

Die zentrale Depotstelle (Global Custodian) ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody.

Die Aufgaben der zentralen Depotstelle (Global Custodian) werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

### **3.8. Fondsleitung**

Die Fondsleitung ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Aufgaben nach KAG und KKV.

Die kundenspezifischen Aufgaben der Fondsleitung werden in einem schriftlichen Dienstleistungsvertrag geregelt.

## **4. Überwachung und Berichterstattung**

Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen. Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Monat	Zentrale Depotstelle (Global Custodian)	Anlageausschuss (inkl. Geschäftsführer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermögensausweise</li> <li>- Performance Report</li> <li>- Transaktionen</li> </ul>
		Investment Controller	
	Fondsgesellschaft	Anlageausschuss (inkl. Geschäftsführer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereitstellung Factsheets</li> <li>- Compliance Report</li> <li>- Performance (auf allen Stufen)</li> </ul>
		Investment Controller	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermögensstruktur</li> <li>- Strukturanalysen</li> </ul>
	Vermögensverwalter	Anlageausschuss (inkl. Geschäftsführer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Asset Manager Report</li> </ul>
		Investment Controller	
	Investment Controller	Anlageausschuss (inkl. Geschäftsführer)	Investment Controlling Report: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beurteilung Performance und Risiko</li> <li>- Beurteilung Anlagetätigkeit</li> <li>- Handlungsempfehlungen</li> </ul>
Quartal	Vermögensverwalter	Anlageausschuss (inkl. Geschäftsführer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bericht über Anlagetätigkeit</li> <li>- Begründung Performanceabweichung</li> </ul>
		Investment Controller	
	Investment Controller	Anlageausschuss (inkl. Geschäftsführer)	Investment Controlling Report: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorgaben</li> <li>- Einhaltung Strategiebandbreiten</li> <li>- Beurteilung Performance und Risiko</li> <li>- Beurteilung Anlagetätigkeit</li> <li>- Beurteilung des Compliance Reports der Fondsgesellschaft</li> <li>- Handlungsempfehlungen</li> </ul>
		Stiftungsrat	
Jahr	Vermögensverwalter	Geschäftsführer zuhan- den Stiftungsrat	Detaillierte Berichterstattung über die Ein- haltung von Art. 48f-I BVV 2, namentlich über die Handhabung der Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2) und Interessenkonflikte (Art. 48h BVV 2) sowie über die Vermö- genvorteile nach Art. 48k und I BVV 2.
	Global Custodian		
	Fondsleitung		
	Investment Controller		
	Anlageausschuss	Stiftungsrat	Information über <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anlagetätigkeit und den Anlage- erfolg im abgelaufenen Jahr.</li> <li>- das Stimm- und Wahlverhalten der Stif- tung bei Generalversammlungen (falls relevant).</li> </ul>
	Geschäftsführer im Auf- trag des Stiftungsrats	Destinatäre	Information über <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anlagetätigkeit und den Anlage- erfolg im abgelaufenen Jahr.</li> <li>- das Stimm- und Wahlverhalten der Stif- tung bei Generalversammlungen (falls relevant).</li> </ul>
Fondsleitung	Stiftungsrat	Berichterstattung auf Einladung Stiftungs- rat	
Investment Controller	Stiftungsrat	Berichterstattung auf Einladung Stiftungs- rat	



## **5. Governance**

### **5.1. Allgemeines**

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

### **5.2. Integrität und Loyalität**

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

### **5.3. Anforderung an Vermögensverwalter**

Sofern der Vermögensverwalter der Stiftung die Vermögensverwaltung an einen Dritten überträgt, gelten die Vorgaben dieser Ziffer 5.3. auch für diese Dritte.

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48f-I BVV 2 «Integrität und Loyalität» sowie der «SFAMA Verhaltensregeln» oder eines gleichwertigen Regelwerks verpflichtet.

Externe Schweizer Vermögensverwalter (Art. 48f Abs. 4 lit. a bis g BVV 2) dürfen nur registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG, Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG, öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG, Banken nach Bankengesetz, Effektenhändler nach Börsengesetz, Wertpapierhäuser nach Art. 41 Finanzinstitutsgesetz, Fondsleitungen nach Art. 32 Finanzinstitutsgesetz und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen von Kollektivvermögen nach Art. 24 Finanzinstitutsgesetz sowie Versicherungsunternehmen nach Versicherungsaufsichtsgesetz sein.

Externe ausländische Vermögensverwalter müssen einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (Art. 48f Abs. 4 lit. h BVV 2). Dies gilt nicht für Finanzprodukte, in die direkt (ohne Vermögensverwaltungsmandat) investiert wird. In solche Produkte darf nur investiert werden, wenn keine regulierte Alternative besteht. Unabhängig vom Sitzstaat und der Aufsichtsinstanz haben sich diese Vermögensverwalter vertraglich zur Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften nach Art. 48f-I BVV 2 zu verpflichten.

### **5.4. Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften**

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktconformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens 5 Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte. Nahestehende Personen sind insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an

solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).

- Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

### **5.5. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen**

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Stiftung abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliches entgegenzunehmen.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat als oberstem Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert wurden) sie erhalten bzw., dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2).

### **5.6. Offenlegungspflichten**

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim

Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV 2).

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahe stehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der Stiftung mit Namen und Funktion zu erwähnen.

Auf Verlangen der Revisionsstelle oder der Stiftung können sämtliche an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen verpflichtet werden, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Diese Personen verpflichten sich, ihre Banken vom Bankgeheimnis zu entbinden. Externe Vertragspartner der Stiftung müssen die Kenntnisnahme der vorstehenden Corporate Governance Regeln schriftlich bestätigen.

### **5.7. Sanktionen**

Die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten Personen sind von ihr darauf hinzuweisen, dass das Nichteinhalten folgender Governance-Vpflichtungen strafbar sein kann (Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Busse bis CHF 30'000.–, vgl. Art. 76 Abs. 6, 7 und 8 BVG):

- Wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt.
- Wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung zu beziffern sind.

## **6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte** (Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 71a und Art. 71b BVG, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

### **6.1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen** (Art. 71a BVG)

Die Stiftung nimmt an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaft-

ten, die an einer Börse kotiert sind (Art. 732 OR) und von denen sie Aktien hält, ihre Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») in den in Art. 71a Abs. 1 BVG genannten angekündigten Traktanden («Anträge») wahr.

## **6.2. Zuständigkeiten**

(Art. 71a Abs. 4 BVG, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

Der Stiftungsrat befasst sich mit der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 6.1.). Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der Stiftung übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Der Geschäftsführer ist dafür besorgt, dass die Stiftung als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Er erstattet dem Anlageausschuss regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann dem Geschäftsführer übertragen werden, der im Bedarfsfall den Anlageausschuss konsultiert. In allen Fällen hat der Stiftungsrat ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die Stiftung.

Auf eine direkte Präsenz der Stiftung an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Der Geschäftsführer stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

## **6.3. Grundsätze und Leitlinien**

(Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 71a Abs. 2 bis Abs. 4 BVG)

Die Stiftung nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine faire und angemessene Verteilung des Unternehmensgewinns der entsprechenden Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgt. Der Stiftungsrat kann das Interesse der Versicherten näher spezifizieren.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats ausgeübt werden.

Die Stiftung kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

## **6.4. Berichterstattung und Offenlegung**

(Art. 71b BVG)

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich in einem zusammenfassenden Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung informiert werden (Art. 71b BVG), wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann.

Zu diesem Zweck informiert ihn der Anlageausschuss regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 71a Abs. 1 BVG (vgl. Ziffer 6.1.). Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrats sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und im Bericht detailliert offenzulegen (Art. 71b Abs. 2 BVG).

## **6.5. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)**

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der Stiftung die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Stiftung die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.1 bis 6.4 auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlagen.

Besteht für die Stiftung die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet der Stiftungsrat, inwiefern er davon Gebrauch macht.

## **6.6. Sanktionen**

Die Verletzung der Pflichten zur aktiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 71a BVG) sowie der Offenlegungspflichten (Art. 71b BVG) durch Mitglieder der Gremien oder Mitarbeiter der Stiftung, welche willentlich begangen wird, ist strafbar (Art. 76 Abs. 1 lit. h und Abs. 2 BVG).

## **7. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Juli 2020.

Dieses Reglement wird jährlich oder bei Bedarf vom Stiftungsrat überarbeitet.

## Anhang 1 Strategische Vermögensstruktur

### 1. Anlagestrategie

Der Stiftungsrat hat mit Gültigkeit ab 1. Juli 2024 die nachfolgende Anlagestrategie festgelegt:

AXA Stiftung Berufliche Vorsorge	Anlagestrategie			Limiten gemäss BVV2
	neutral = Benchmark	min.	max.	
Liquidität CHF	1%	0%	10%	
Obligationen CHF	13%	10%	16%	
Hypotheken CHF	4%	0%	10%	50%
Obligationen FW (hedged)	13%	10%	16%	
Obligationen Emerging Markets	4%	2%	6%	
Aktien Schweiz	3%	1%	5%	
Aktien Welt (hedged)	24%	21%	27%	50%
Aktien Welt Small Cap (hedged)	3%	1%	5%	
Aktien Emerging Markets	4%	2%	6%	
Infrastruktur	1%	0%	3%	10%
Private Equity	3%	1%	5%	
Private Debt/Alternative Credit	1%	0%	3%	15%
Übrige Alternative Anlagen*	0%	0%	5%	
Immobilien Schweiz	23%	18%	28%	30%
Immobilien Welt (hedged)	3%	0%	5%	
<b>Total</b>	<b>100%</b>			
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	13%	5%	21%	30%
Total Aktien	34%	25%	43%	50%

\*z.B. Infrastrukturanlagen mit Hebel

Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

## 2. Bandbreiten der Anlagestrategie

- Für jede Anlagekategorie wird, in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie, eine Bandbreite festgelegt.
- Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.
- Die Einhaltung der Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den Bandbreiten werden im Rahmen der Regeln gemäss Ziffer 4 angepasst.

## 3. Strategische Benchmark

Anlagekategorie	Vergleichsindex (in CHF inkl. Dividenden)	Ticker
Liquidität CHF	FTSE CHF 3M Eurodeposit	SBWMSF3L Index
Obligationen CHF	SBI Total AAA-BBB	SBR14T Index
Hypotheken CHF	SBI Domestic Swiss Pfandbrief 1-10	SM110T Index
Obligationen Fremdwährungen (hedged)	Bloomberg Global Aggregate Hedged CHF	LEGATRCH Index
Obligationen Emerging Markets	JPM Emerging Markets Equal Weighted (1/3 EMBI, 1/3 GBI, 1/3 CEMBI)	JEMBAGTR Index
Aktien Schweiz	SPI	SPI Index
Aktien Welt (hedged)	MSCI World ex CH Hedged to CHF (netto)	MACXCSLA Index
Aktien Welt Small Cap (hedged)	MSCI World Small Cap ex CH hedged in CHF (netto)	M1CXCSAO Index
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets (netto)	M1EF Index
Private Equity	MSCI World TR (netto) +1% p.a.	M1WO_100 Index (+1% p.a.)
Infrastruktur	Saron Index +3% p.a.	SSARON Index
Private Debt/Alternative Credit	S&P Global Leveraged Loan Index	SPLGAL Index
Immobilien Schweiz	KGAST Immo-Index	WUPIIMM Index
Immobilien Welt	KGAST Immo-Index	WUPIIMM Index

## 4. Benchmarking der Fremdwährungsabsicherung

- Zur Performance-Beurteilung auf der Stufe von Anlagekategorien können die nicht-währungsgesicherten Benchmarks zur Anwendung gelangen.
- Auf der Stufe Gesamtvermögen erfolgte die Performance-Messung inklusive Fremdwährungsabsicherung.

## 5. Rebalancing und taktische Asset Allocation

- Wird eine Verletzung dieser Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen.
- Die Korrekturen haben, wenn möglich, innerhalb eines Monats zu erfolgen.
- Den speziellen Liquiditätseigenschaften möglicher einzelner Anlagekategorien wie Immobilien und Alternativen Anlagen ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

## **Anhang 2    Bewertungsgrundsätze**

Soweit möglich, werden alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, die von den Depotstellen bzw. Fondsleitung ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

## **Anhang 3    Wertschwankungsreserven**

(Art. 48e BVV 2)

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird, basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie, die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve in Prozenten ist im Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven definiert.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97,5% über ein Jahr angestrebt.

Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern

## Anhang 4 Anlagerichtlinien

### 1. Grundsätze

- Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).
- Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der Stiftung führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
- Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.
- Die Anlagen erfolgen in Form von Einzelanlagen und/oder Kollektivanlagen. Die Anlageform kann innerhalb der Anlagekategorien eingeschränkt werden.
- Das Portfolio kann aktiv und/oder passiv bewirtschaftet werden.
- Die nachfolgenden Vorgaben und Richtlinien können im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate weiter präzisiert (eingegrenzt), aber nicht erweitert werden.

### 2. Vergleichsindex (Benchmark)

- Für jede Anlagekategorie wird eine Vergleichsgrösse (Benchmark) festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der entsprechenden Anlagekategorie wiedergibt.
- Mit Hilfe der definierten Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein stiftungsspezifischer Vergleichsindex (strategische Benchmark) berechnet.
- Die erzielten Anlageresultate werden mit der strategischen Benchmark verglichen. Mit diesem Vergleich wird der Erfolg der Umsetzung der Anlagestrategie ermittelt und beurteilt.

### 3. Kollektive Anlagen

- Die Anlagen können in Form von Kollektivanlagen erfolgen.
- Beim Einsatz von Kollektivanlagen ist Art. 56 BVV 2 einzuhalten.

### 4. Derivate

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt insbesondere für die Umsetzung des FX-Overlays-Managements und zur Steuerung der Duration.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-senkenden Geschäften) gedeckt sein. Hebelwirkungen auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind strikt verboten.
- Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Stiftungsrats gemäss Anhang 1 ist das ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend. Ausnahme davon sind FX-Optionen, welche mit dem verpflichtenden Nominalwert berücksichtigt werden
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften und collateralisierten (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) muss mindestens ein Rating von Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig aufweisen. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank.
  - Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
  - Bei einem Downgrading unter Baa3 sind die Positionen innerhalb von 3 Monaten zu schliessen.
  - Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.
- Der Einsatz von Futures in Aktienportfolios ist für Cash-Management-Abwicklungen gestattet.
- Nicht zulässig ist der Einsatz von:
  - Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken)
  - Strukturierten Produkten
  - exotischen Derivaten



- Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (siehe Anhang 8), ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden (siehe Anhang 8). Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die Stiftung direkt mit einer Gegenpartei tätigt, gilt zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff. FinfraG unterstehen.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Mitteilungen und Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten.

## 5. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

- Securities Lending ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - Bei der Wertschriftenleihe sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
  - Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt.
  - Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode vom Securities Lending ausgenommen sind, d.h. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Ziffer 6 im Anlagereglement darf aufgrund der Wertschriftenleihe nicht beeinträchtigt werden.

## 6. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

- Beim Pensionsgeschäft sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Die Stiftung darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h. Kauf und gleichzeitiger Terminverkauf derselben Wertschriften (Reverse Repo). Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin (Art. 53 Abs. 6 BVV 2).
- Pensionsgeschäfte werden basierend auf einem schriftlichen Vertrag über die Depotbank abgewickelt.
- Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode von den Pensionsgeschäften ausgenommen sind, d.h. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte darf gemäss Ziffer 6 im Anlagereglement aufgrund der Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.
- Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind ebenfalls zulässig.

## 7. Währungsabsicherung (Currency Overlay)

- Grundsätzlich dient die Währungsabsicherung der Risikoreduktion.
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften und collateralisierten (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) muss mindestens ein Rating von Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig aufweisen. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank. In diesem Rahmen zulässig sind:
  - Aktives Bewirtschaften von offenen Währungspositionen und eine Optimierung der Kosten für abgesicherte Positionen
  - Eine effiziente Abwicklung der getätigten Transaktionen und eine Minimierung der Gegenpartei- und Abwicklungsrisiken
- Im Rahmen der Währungsabsicherung dürfen ausschliesslich Devisentermingeschäfte (Futures oder Forwards) und Währungsoptionen mit einer maximalen Laufzeit von 5 Jahren eingesetzt werden. Innerhalb von Kollektivanlagen sind längere Laufzeiten zulässig.
- Währungstermingeschäfte und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die Stiftung direkt mit einer Gegenpartei tätigt, unterstehen nur der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff. FinfraG. Darunter fallen alle Geschäfte zum Austausch von Währungen, bei denen eine reale Erfüllung gewährleistet ist.
- Ausserdem kommen die Regelungen bezüglich des Einsatzes derivativer Instrumente (Art. 56a BVV 2) gemäss Ziffer 4 zur Anwendung.

## **8. Richtlinien für die einzelnen Anlagekategorien (vgl. Anhang 1)**

Neuinvestitionen haben den Richtlinien gemäss Ziffer 8.1 zu entsprechen.

### **8.1. Anlagestrategie (vgl. Anhang 1, Ziffer 1)**

#### **8.1.1. Liquide Mittel**

- Zulässig sind Kontoguthaben, Geldmarktanlagen bei Banken und Festgeldanlagen mit Staatsgarantie oder einem kurzfristigen Rating von mind. P-2 und einem langfristigen Rating von mind. Baa3 (Moody's) oder vergleichbarer Qualität. Von diesen Ratingvorgaben ausgenommen sind entsprechende Anlagen bei der Depotbank. Ebenfalls zulässig sind Kontoguthaben bei der AXA.
  - Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
  - Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell wie möglich liquidiert werden und darf nicht über die ursprüngliche Laufzeit verlängert werden.
- Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Schuldner zu achten.
- Instrumente, die Optionaltäten beinhalten (z.B. Caps, Floors, Swaptions) sind nicht zulässig.

#### **8.1.2. Hypotheken**

- Die Stiftung vergibt direkt keine Hypotheken sondern investiert ausschliesslich mittels Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 in Hypotheken. Für diese gelten folgende Anforderungen:
  - Die Hypothekendarlehen sind Bestandteil der Forderungen gemäss BVV 2, sofern sie in CHF denominated sind und die belastete Liegenschaft in der Schweiz liegt. Andernfalls gelten sie als Alternative Anlagen gemäss BVV 2.
  - Es können sowohl variable als auch Fixhypotheken vergeben werden.
  - Die Belehnung der Liegenschaften darf netto, d.h. unter Berücksichtigung von allfälligen Zusatzsicherheiten, für den Durchschnitt des gesamten Portfolios 70% der Verkehrswertschätzung nicht übersteigen. Dabei gelten folgende Netto-Belehnungsgrenzen pro Liegenschaft:
    - 80% pro Wohnbauliegenschaft, sofern entsprechende Amortisationen vereinbart wurden;
    - 66,67% der internen Verkehrswertschätzung pro Geschäftsliegenschaft oder gemischt genutzter Liegenschaft
- Als anrechenbare Zusatzsicherheiten zugelassen sind Ansprüche aus Lebensversicherungspolice sowie Mittel der beruflichen Vorsorge (2. und 3. Säule). Die Gewährung von Hypotheken muss zu marktkonformen Konditionen erfolgen.
- Die laufende Risikoüberwachung der Hypotheken ist zu gewährleisten.

#### **8.1.3. Obligationen**

##### **8.1.3.1. Obligationen CHF**

- Zulässig sind kotierte und gut handelbare Anleihen.
  - Anteil an Forderungen mit einem Investment Grade Rating (mind. Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig) beträgt min. 90%.
  - Bei einem Split des Ratings gilt die Methodik des Indexanbieters.
  - Eine Unterschreitung des Minimums von 90% muss innerhalb von 6 Monaten berichtigt werden.
  - Innerhalb von Kollektivanlagen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.
- Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Zur Steuerung der Duration sind Bond Futures bis maximal einem Anteil von 15% erlaubt
- Investitionen in Contingent Convertible (CoCo) Bonds sind nicht erlaubt.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.

### **8.1.3.2. Obligationen Fremdwährungen (hedged)**

- Zulässig sind kotierte und gut handelbare Anleihen.
  - Anteil an Forderungen mit einem Investment Grade Rating (mind. Baa3 gemäss Moody's oder gleichwertig) beträgt min. 90%.
  - Bei einem Split des Ratings gilt die Methodik des Indexanbieters.
  - Eine Unterschreitung des Minimums von 90% muss innerhalb von 6 Monaten berichtet werden.
- Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Zur Steuerung der Duration sind Bond Futures bis maximal einem Anteil von 15% erlaubt.
- Investitionen in Contingent Convertible (CoCo) Bonds sind nicht erlaubt.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.

### **8.1.3.3. Obligationen Emerging Markets**

- Zulässig sind kotierte und gut handelbare Anleihen.
- Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, darf den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Zur Steuerung der Duration sind Bond Futures bis maximal einem Anteil von 15% erlaubt.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation der Emittenten zu achten.

## **8.1.4. Aktien**

### **8.1.4.1. Aktien Schweiz**

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Titel, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Ergänzend können max. 5% des Portfolios in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Branchen) zu achten.

### **8.1.4.2. Aktien Welt (hedged)**

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Titel, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Länder, Branchen) zu achten.
- Ergänzend können max. 10% des Portfolios ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden

### **8.1.4.3. Aktien Welt Small Cap (hedged)**

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Titel, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Länder, Branchen) zu achten.
- Ergänzend können max. 10% des Portfolios ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.

#### **8.1.4.4. Aktien Emerging Markets**

- Zulässig sind Anlagen gemäss Vergleichsindex. Neuemissionen, die voraussichtlich in die Benchmark aufgenommen werden, aber in dieser noch nicht enthalten sind, können ebenfalls erworben werden. Sollten diese Aktien 60 Tage nach Emission nicht in die Benchmark aufgenommen worden sein, sind die Titel innerhalb von 30 Tagen zu veräussern.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation (Länder, Branchen) zu achten.
- Ergänzend können max. 20% in Aktien ausserhalb des Vergleichsindex gehalten werden.

#### **8.1.5. Immobilien**

##### **8.1.5.1. Immobilien Schweiz**

- Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.
- Zulässig sind Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, insbesondere Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.

##### **8.1.5.2. Immobilien Welt (hedged)**

- Zulässig sind Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, insbesondere Anteile von Immobilienfonds, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.
- Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht zulässig. Wobei eine im Voraus festgelegte Investitionssumme («Commitment») mit Abrufrecht innert einer definierten Frist («Capital Call») nicht als Nachschusspflicht gilt.

#### **8.1.6. Infrastruktur**

- Das Portfolio wird aktiv verwaltet.
- Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen.
- Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den Alternativen Anlagen zuzuweisen sind Investitionen in Kollektivanlagen, die einen Hebel aufweisen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen, Sektoren, Renditequellen und Vintage Years zu achten.
- Es ist den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagezeitraum) angemessen Rechnung zu tragen.

#### **8.1.7. Alternative Anlagen**

- Als Alternative Anlagen gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a - d<sup>bis</sup> BVV 2 zugeordnet werden können (insbesondere solche, die in Art. 53 Abs. 3 BVV 2 genannt werden).
- Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte (Art. 53 Abs. 4 BVV 2). Falls undiversifizierte alternative Anlageinstrumente oder alternative Direktanlagen eingesetzt werden, ist eine Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen.
- Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht zulässig.
- Produkte mit Hebel sind zulässig (Art. 53 Abs. 5 lit. a BVV 2), vorausgesetzt es besteht keine Nachschusspflicht.

##### **8.1.7.1. Private Equity**

- Das Portfolio wird aktiv verwaltet.
- Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen (Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften).

- Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig, wobei eine im Voraus festgelegte Investitionssumme («Commitment») mit Abrufrecht innert einer definierten Frist («Capital Call») nicht als Nachschusspflicht gilt.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Regionen, Wirtschaftssektoren, Unternehmensphasen und Vintage Years zu achten.
- Den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagezeithorizont) ist angemessene Rechnung zu tragen.

#### **8.1.7.2. Private Debt/Alternative Credit**

- Das Portfolio wird aktiv verwaltet.
- Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation nach Emittenten, Regionen und Wirtschaftssektoren zu achten.
- Den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, erhöhte Kreditrisiken) ist angemessene Rechnung zu tragen.

#### **8.1.7.3. Übrige Alternative Anlagen**

- Als andere Alternative Anlagen gelten alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d BVV 2 zugeordnet werden können, insbesondere Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 (z.B. Infrastrukturanlagen mit Hebel, kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts etc.).
- Investitionen in andere Alternativen Anlagen sind unter Einhaltung der vorhergehenden Anlagerestriktionen zulässig.
- Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig, wobei eine im Voraus festgelegte Investitionssumme («Commitment») mit Abrufrecht innert einer definierten Frist («Capital Call») nicht als Nachschusspflicht gilt.

### **Anhang 5 Anlagen beim Arbeitgeber** (Art. 57 BVV 2)

Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

### **Anhang 6 Kosten für die Vermögensverwaltung** (Art. 48a BVV 2)

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten».

## Anhang 7 Organigramm Anlageorganisation



\* Die Funktion des externen Anlageexperten und des externen Investment Controllers können bei Bedarf von derselben Stelle wahrgenommen werden.

## **Anhang 8 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)**

In Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV legt der Stiftungsrat Folgendes fest. Er überwacht die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV.

### **8.1 Qualifikation**

Die Stiftung hält Anteile an einem Einarlegerfonds. Dieser Fonds wird gemäss der Fondsleitung als grosse finanzielle Gegenpartei (FC+) eingestuft.